
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 29. August 2019

**Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin;
hier: Festsetzung der Tagespflegesätze - Anhörung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

in der Beschlussvorlage 00017/2019 „Festsetzung der Tagespflegesätze ab dem 01.10.2019 für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin“ heißt es auf Seite 2 wörtlich: „Die Tagespflegepersonen wurden im Vorfeld der Beschlussfassung angehört.“ Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie genau erfolgte die Anhörung (mündlich, schriftlich, per Mail, Brief etc)?
2. Ist es zutreffend, dass am 15.08.2019 alle Schweriner Tagespflegepersonen eine Email vom Jugendamt mit der neuen Vergütungstabelle und der Sachkostenkalkulation erhielten (Möglichkeit der schriftlichen Äußerung bis zum 23.08.2019), diese Email jedoch nur 4 Minuten später per EMail vom Jugendamt zurückgerufen wurde?
3. Wie viele Tagespflegepersonen der Landeshauptstadt Schwerin wurden insgesamt in welchem Zeitraum angehört?
4. Was spricht aus Sicht der Verwaltung gegen eine automatische Tarifiergebnisse des öffentlichen Dienstes?

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Strauß
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger
Herrn Manfred Strauß
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
29.08.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Gabriel

Datum
04.09.2019

Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin; Hier: Festsetzung der Tagespflegesätze – Anhörung

Sehr geehrter Herr Strauß,

die an mich mit Schreiben vom 29. August 2019 gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wie genau erfolgte die Anhörung (mündlich, schriftlich, per Mail, Brief etc.)?

Die Anhörung erfolgte per E-Mail. Bei Tagespflegepersonen, die über keine E-Mailadresse verfügen, erfolgte die Zustellung durch eine Mitarbeiterin des Fachdienstes Bildung und Sport.

2. Ist es zutreffend, dass am 15.08.2019 alle Schweriner Tagespflegepersonen eine Email vom Jugendamt mit der neuen Vergütungstabelle und der Sachkostenkalkulation erhielten (Möglichkeit der schriftlichen Äußerung bis zum 23.08.2019), diese Email jedoch nur 4 Minuten später per EMail vom Jugendamt zurückgerufen wurde?

Am 15.08.2019 erhielten alle Tagespflegepersonen, die über eine E-Mailadresse verfügen, vom Fachdienst Bildung und Sport eine E-Mail mit der Bitte, sich bis zum 23.08.2019 schriftlich zu den neuen Tagespflegesätzen zu äußern. Leider enthielt diese E-Mail keine Anhänge. Nachdem der Fehler aufgefallen war, wurde diese E-Mail zurückgezogen. Eine gleichlautende E-Mail mit den entsprechenden Anhängen wurde erneut versendet.

Am 02.09.2019 teilte uns eine Tagesmutter mit, dass sie, sowie auch andere Tagesmütter, den Rückruf der E-Mail als "Rückruf" der Anhörung verstanden haben.

Dieses Missverständnis aufgreifend, hat die Fachverwaltung am selben Tag alle Tagespflegepersonen nochmals per E-Mail angeschrieben und mitgeteilt, dass die Anhörung Bestand habe. Zugleich ist den Tagespflegepersonen erneut die Stellungnahmemöglichkeit bis zum 03.09.2019, 12.00 Uhr eingeräumt worden. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

3. Wie viele Tagespflegepersonen der Landeshauptstadt Schwerin wurden insgesamt in welchem Zeitraum angehört?

Insgesamt wurden 61 Tagespflegepersonen im Zeitraum 15.08. – 23.08.2019 angehört. Das Ergebnis der Anhörung wird der Vorlage 00017/2019 - Festsetzung der Tagespflegesätze ab dem 01.10.2019 für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin hinzugeführt.

4. Was spricht aus Sicht der Verwaltung gegen eine automatische Tarifiergebnisse des öffentlichen Dienstes?

Entsprechend § 23 Abs. (2a) SGB VIII sind die Kindertagespflegesätze durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Seit 2015 wurden diese grundsätzlich jährlich zum 01.08. des jeweiligen Jahres festgesetzt. Dieser Rhythmus hatte sich mit Blick auf das „Kindergartenjahr“ bewährt.

Analog zu den Kita-Platzkosten, die nur prospektiv verhandelt werden können, werden die Tagespflegesätze ebenso prospektiv und damit für künftige Zeiträume festgelegt.

Da sich die Tagespflegesätze für die Tagespflegepersonen von Jahr zu Jahr erhöht haben, müssten die Tagespflegepersonen bei einer rückwirkenden Festsetzung ihre mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge rückwirkend ändern und die Eltern mit erhöhten Elternbeiträgen belasten. Das wäre nicht im Sinne der Elternschaft und würde die Eltern, die ihre Kinder in der Tagespflege betreuen lassen, schlechter stellen als „Kita-Eltern“.

Zudem umfassen die Tagespflegesätze neben der Anerkennung der Förderleistung, die in Anlehnung an den TVöD gezahlt wird, die angemessene Sachkostenerstattung. Im Rahmen der Neufestsetzung werden die Sachkosten permanent auf den Prüfstand gestellt.

Um eine regelmäßige sachgerechte Anpassung der Tagespflegesätze vornehmen zu können, wird eine jährliche Überprüfung und Anpassung ohne Automatismen präferiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier